

Der Bundesrat
Departement: EDI
Fachstelle: FRB

Kontakt
Sitemap
DE FR IT RM EN


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche
Freizeit und öffentliche Orte
Vereinswesen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d194.html>)

Vereinswesen

Beispiel: *Ein Algerier wird nicht in den lokalen Tennisclub aufgenommen.*

Ein privat organisierter Verein kann grundsätzlich frei wählen, wen er als Mitglied aufnehmen möchte und wen nicht. Eine diskriminierende Aufnahmepraxis (z.B. aufgrund von Religion oder ethnischer Herkunft) ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zum Vereinszweck besteht (etwa bei einer Religionsgemeinschaft). Ansonsten stellt eine diskriminierende Nichtaufnahme eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB dar.

Hingegen können Vereine, die einen rassistischen Vereinszweck verfolgen (z.B. rechtsextreme Vereine), auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Vereinsmitgliedes vom zuständigen Zivilgericht aufgelöst werden (Art. 78 ZGB). Die behördliche Zuständigkeit ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt.

Wird ein Vereinsmitglied in einem Verein rassistisch diskriminiert, so stellt dies eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 28 ZGB). Werden die Diskriminierungen von mehreren Personen wahrgenommen, so kann zusätzlich ein Verstoß gegen die Rassismusstrafnorm vorliegen (Art. 261bis StGB). Dies gilt auch, wenn ein Verein zu Hass aufruft oder rassistische Ideologien verbreitet (Art. 261bis Abs. 1 oder 2 StGB).

Es ist wichtig, dass Verstöße gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg